Auszüge aus den Protokollen im Landes-Archiv von Appenzell A. Rh.

Autor(en): **Zürcher, Gebhard**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **18 (1887)**

Heft 18

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Auszüge aus den Protokollen im Landes-Archiv von Appenzell A. Rh.

Gesammelt von Landammann Gebhard Zürcher von Teufen.

Im Namen Gottes war das Erste Bußengericht geweßen zu Hundwil in Galli Signers Haus, so meine Herren des Lands Appenzell Ußroden auf die Landestheilung gehalten den 22. Septembris 1597.

Anno 1608, den 14. Dezembris. Am Gr. Rath auf dißen Tag ist einhellig erkandt, daß meine Herren die Straß sollen machen von der Hochrüti dannen, bis zur Sägen, für welche Straß die Herren von St. Gallen meinen Herren fl. 500 geben.

Anno 1610 am großen Rath ward einhellig erkennt, daß man kein Gut in kein Kloster solle geben, solle auch für kein Rath mehr gebracht werden.

Anno 1610, den 9. August. Am Gr. Rath ward erkennt, daß kein Zedel mehr solle geschrieben werden mit dem Insatz seines Habs und Guts, sonder ein recht erleuthert Pfand.

Anno 1611, den 13. Mai am kl. Rath dem Hrn. Landammann Gartenhaußer ist zu einer Bad Schenke verordnet ein Halber Saum Wein, den Besten so man überkommen könne.

Anno 1611, den 2. Septembris am Gr. Rath zu Trogen wahr erkendt diewil die Pestilenz an villen Orten so heftig regierth, wollen meine Hh. zu gebührender nothdurft darliehen waß manglet, doch soll angehends was in solchem Fahl dargeliehen, allen andern Gülten vorgehen.

Anno 1613 den 15. Juli am Gr. Rath hat Michel Höhener angehalten, ein Stück Weid außer das Land zu verkaufen, welches ihm abgeſchlagen worden.

Anno 1614 den 12. Mai. Der Gemeind zu Speicher haben meine gnädig Herrn alleinig zu einem Anfang fl. 200 verehrt.

Anno 1614 am großen Rath zu Herisau den 18. Augſten, naher Schafhauſen in das neue gebauene Hauß der Oberkeit, in das Schützenhaus gen Appenzell und gen Dießenhofen zum Leuen, ſind Wappen und Fenſter zu geben erkent.

Anno 1614 den 25. Oktobris am großen Zwf. Rath zu Trogen in das Kloſter St. Antoni zu Utznach iſt auf anhalten derer Von Glarus Wapen und Fenſter zu geben erkennt.

Anno 1620 den 16. Augſt am kl. Rath zu Trogen Herr Hans Iſenhut war fürgeboten auß Urſach, daß er verklagt, daß er in einem Jahr nicht über fünf oder ſechs mahl die Predigt göttlichen Worts beſucht, deswegen ſolle der ſach beßer nachfrag gehalten werden und hat fl. 50 vertröſtet, iſt ſein Tröſter Hr. Hans Sonderegger.

Anno 1621 den 8. Mai, an neu und alt Räthe war erkennt, das kein Bußengericht fürohin mehr gehalten werden ſolle, ſondern ſo etwas ungebührlichs fürgienge, ſolle ſolches in allander weg für den erſten Großen Rath in jeder Rood gewiſen und daſelbſten der Gebühr nach abgeſtraft werden.

Anno 1621 den 18. Juni am großen Rath zu Trogen. Peter Iſenhut war fürgeboten, aus Urſach daß er ein Hundertpfündigen Brief außer das Land verkauft, deswegen iſt erkennt worden, das er denſelben angehends wider ins Land thun ſolle und die Buß verſchoben werde.

Anno 1624 den 11. Mai an neu und alt Räth, dieweil jezunder etliche Zeit her von unterſchidlichen Orten etliche Perſonen, zweifelsohn aus Neid und Haß, etwas ungebührlicher Sachen halber verklagt und angegeben worden, dadurch meine gnädigen Herren und Oberen Koſten, Mühe und Arbeit ge-

habt deßwegen, iſt erkennt, das wenn fürohin ein Perſon die ander um einer Sache angibt und kan es aber nicht kundlich machen, ſollen ſelbige Kläger an Straf und Buß ausſtehen als wie es dem Verklagten, ſo es wahr geſeyen, wär auferlegt worden.

Anno 1628 den 27. Juni, am kleinen Rath zu Herisau, den Hans Lange, Maurer, betreffend, hat derſelbige durch Abfallung des wahren Chriſtenglaubens das Landrecht vor Langem gänzlich verwirkt.

Anno 1628 den 24. Oktobris am Großen Rath. Ulrich Gſchwend iſt fürgeboten worden, aus Urſach daß er zweien Weibsperſonen zu St. Gallen, da er gedienet, verſprochen mit jeder beſonders Hochzeit zu halten, auch Beiſchlaf mit beiden verübt, iſt Ehr und Gwehrs entſetzt bis er die Buß erlegt.

Anno 1631 den 25. Mai am kleinen Rath in Herisau. Adam Gäſer, wegen deßen daß er angeklagt worden, als wenn er böſe Müntz, nametlich Churer-Müntz in das Land gebracht, aber deßen nicht wollen geſtändig ſin, darum erkennt worden, daß er ſoll fl. 50 vertröſten.

Anno 1640 am 20. Oktobris am Gr. R. zu Trogen, ſolle man nach der Gebühr auch mögen verteſtamentiren, und ſo nicht deſto weniger eine Tochter ohne Bewilligung ihrer Eltern oder Vögten ſich verheirathete, mag ſolches meinen Herren wohl angezeigt werden, die ſich mit ihrem Guth zu verhalten wüßen werden.

Anno 1641 den 10. Februar am Gr. R. zu Trogen. Andreas Herren Knab iſt erſchienen, betdend angehalten, das ſein Vater dörfe ſeine Güter verkaufen, ohne Eintrag des ewigen Verſpruchs, ſo iſt ihm verwilliget, daß er ſeines Vaters Gut ſpruchshalb ſolle exemt ſein, ausbenommen, daß ſolch Guth einem Eidgenoßen geben werde und auch laut dem rechten Verſpruch ein Jahr, 6 Monat und 3 Tag verbleibe ohne übrigen Vorbehalt, iſt ein Schreiben vergünſtiget worden.

Anno 1643 den 6. Mai an neu und alt Räthe zu Trogen. Erſtens war erkennt, wan von unſern Landlüthen mit Tod abgiengen und keine Leibeserben, ſondern, wie mans nennt, lachende Erben vorhanden, ſo ſolle allwegen von fl. 100 fünf fl. an Kirchen und Schulen gehören; wann aber ſich begäbe, im Fahl es an etlichen Orten ſogar blutarme Erben und Kinder vorhanden, die deshalben gar mangelbar, ſolle es der fl. 5 halber an meinen Gnädigen Herren ſtehen. Zweitens aber wenn eine Perſon mit Tod abgieng, ſo ein ziemliches Hab und Gut verließe, ſo ſolle in allen Rohden durch verordnete Armenpfleger auch angefordert werden, und dasjenige, in welcher Rood der Fall geſchieht, zugehören.

Anno 1643 den 14. Septembris, an der Herbſtrechnung zu Teufen. Ob zwahr etliche Landlüth erſchienen und begehrt, um das Wirthen anzuhalten, ſind ſelbige jedoch nicht fürgelaſſen worden, mit Jeniger erkanndtnuß ſolle dißmalen Niemand bis auf höhern Gwalt fürgelaſſen werden. 2. Auf bemeldten Tag ſind beide Hans Weißer von den Inren Roden zu Landleuten angenommen worden und haben Leiblich zu Gott geſchworen, den Außrodiſchen Gebott, Statuten und Satzungen nachzukommen.

Anno 1644 den 28. Martz am Gr. R. zu Trogen, daß Herr Kamerer Weiß ſein letzſte Predig, ſo er zu Trogen gehalten, in den Truck geben, und meinen gnädigen Herren dedicirt, als ſolle Herr Landshptm. Meier einen Becher von einem Dutzet Reichsthaler ohngefähr machen laſſen, und meiner Hh. Wapen darauf.

Anno 1645 am kleinen Rath zu Trogen, Bart. Lutz hat durch Herr Konrad Künzler fl. 50 vertröſtet und ſolle ſich am erſten Gr. R. einſtellen aus Urſach, daß er etwas Holz in das Kloſter Grimmenſtein verkauft.

Anno 1646 den 24. Jan. in Herisau, die ſtarken Bettler, Weib und Mannsperſonen, ſollen gänzlich abgeſtrickt und durch geſteifte Wächter und Profoſſen abgewiſen; es ſolle auch ganz Niemand überal ſolche Bettler weder beherbergen noch Almußen mittheilen, ſie haben dann von ihrer Oberkeit authen-

tiſche Schein, daß ſie preſthafte Leuth ſeien. Die mit den Steurbüchern ab welſchen Orten ſollen auch abgewieſen ſein.

Anno 1649 an neu und alt Räthen zu Trogen. Wegen des Weggeldes iſt erkennt, daß man das Weggeld von den Pündtner, desgleichen von Denjenigen, die von unſern Landlüten das Weggeld nehmen, auch ſolle genommen werden. 2. Denen Zedlen halber iſt erkennt worden, daß es ſolle Pfund für Pfund ſein, und ſollen anloben, was ſie dem andern geben, der andere was er empfangen.

Anno 1652 den 29. Januar am großen Rath zu Teufen wegen den beiden Kirchenbauten in Heiden und Wolfhalden haben in Berathſchlagung dieſer und andern Händlen, ſo vorgekommen, der Seſſion beigewohnt 56 Perſonen.

Anno 1652 den 11. Mai an neu und alt Räth zu Herisau war erkennt und beſchloſſen, wil ſich in unſerem Land ein ſo ſchön und große Mannſchaft befindet, alle 2 Jahr das Volk in das Feld zu führen, um die Waffen beſchauen zu laſſen.

2. wegen denen Räthen, ſo neulich in den Rath kommen von mindern koſtens wegen war geordnet, daß ſolche nicht wie bisher geſchehen, über die Sittern vor Neu und Alt Räth einſchwören ſollen, ſondern auf welche Seite der Sitter neu Rathsfreund erwehlt werden, dieſelben auf ihren Seiten der Sitteren am Erſten kleinen Rath ſich einſtellen und alldorten einſchwören ſollen.

Anno 1653 den 16. Febr. am kleinen Rath zu Trogen. Dieſen Rathstag ſind 24 Perſonen ab Gais für M. Gnädigen Hh. und Oberen zitirt und geſtellt worden, aus Urſach, weilen ſie verklagt worden, ſie haben alle Rauchtobak getrunken und etliche unter ihnen haben auch Rauchtobak verkauft und alſo Grempel damit getrieben; da ſie nun deßen alles, was ſie verklagt, geſtändig ſein müſſen, alſo hat man nach Klag und Antwort Erkendt, daß diejenigen, welche Tobak getrunken und verkauft, ein Jeder ſolle zur Buß verfallen ſein 2 Pfund

Pfennig und diejenigen, welche allein getrunken, 1 Pfund Pfennig. Ihr Buß iſt im Bußenbuch von einem zum andern verſchriben. Item, es iſt ihnen auch allen ſämmtlich zugeſprochen worden, daß ſie fürohin ſich des Tobaks müßigen, oder ſie ſollen nachgehends, wann weiters Klag einkäme, noch höher mit allem Ernſt abgeſtraft werden.

Anno 1653 an der Herbſtrechnung an den Auerſteg geben M. Gn. Hh. und Obern Koſten fl. 15—38, wans aber ins künftige etwas mehr mangelte, werden M. Gn. Hh. und Obern das halbe Theil dran geben, das andere halb Theil wird die Kirchhöre Herisau und Hundwil geben müßen, doch ſollen die Anſtößer danzumalen zu arbeiten ſchuldig ſein.

Anno 1654 den 21. Februar. Uli Wiler, welcher Nachts um 11 Uhr aus dem Wirthshaus gangen, Ruof Fürio, da doch Gottlob kein Feuersbrunſt vorhanden, ward deswegen in Gefangenſchaft gelegt, Wein und Moſt zu trinken verbotten und noch ein Geldbuß auferlegt.

Anno 1654 an der Jahrrechnung in Trogen. Dem Hs. Jakob Höhiner, Pfarrer zu Waltzenhauſen, weilen er aus ſeinen eigenen Koſten ſtudirt, haben M. Gn. Hh. verehrt und geben 100 fl. wie andern.

2. Und dieweil daß M. Gn. Hh. die Zeit her den armen Kindern den Schullohn gegeben, war erkennt, daß M. Gn. Hh. und Oberen ferner ihre mildreiche Hand, was den Schullohn betrifft, gegen ſolche arme Kinder wollen offen haben. Item auch den Schulkindern im ganzen Land, welche zu Oſtern im Katechismus auffſagen, ſolle jederem 1 Batzen und nit mehr gegeben werden, es ſolle auch möglicherweiſe in allen Kirchhörenen gleich zugehen.

Anno 1654 an der Landsgemeinde war ermehret worden, daß man einen unparteiiſchen Großen Rath haben ſolle und dergeſtalten, daß nicht Vater und Sohn, auch nicht 2 Brüder, item geſchwüſterte Kind und Schwäger, was näher nicht beieinander ſollen; dieſer große unparteiiſche Rath ſoll aus 60

Perſonen beſtehen, und jeder Kirchhöre nach proportion Ihre unparteiiſche Räth hierzu geben, war deßwegen von M. Gn. Herren und Obern folgende Geſtalt abgetheilt: Urnäſchen 6, Herisau 12, Schwellbrunn 2, Hundwil 8, Tüfen 3, Speicher 2, Trogen 9, Grub 2, Kurzenberg, 6, Unterhirſchberg 2, Oberhirſchberg 1, Oberegg 1 und Gais 6 Mann.

Abſchrift eines Artikels aus dem Landbuch. Item es ſoll kein Landmann mehr Gewalt haben, etwas vor eine Landsgemeind zu bringen, es habe dann zuvor ein Zweifacher Rath dasſelbige angenommen und gut geheißen, bei Strafe Leibes und Lebens, Ehr und Guts.

Dieſes Artikels halber iſt an dieſer Landsgemeinde erkennt worden, daß ſolcher ſolle kraftlos todt und ungültig ſein, und aus dem Landbuch ſolle ausgethan und kaßirt werden.

An gedachter Landsgemeinde iſt der Frieden wie zu dreyen Jahren unbrüchlich abgeruffen worden.

Anno 1656 an der Landsgemeind zu Trogen war der unparteiſche Rath wieder abgemehret.

Anno 1656 den 23. September am Gr. Rath war erkennt, daß welche am letſtgehaltenen Bettag geämtet, ſollen für Rath zitirt und um 2 Pfund Pfennig geſtraft werden, die aber am Bettag gemeyet, zur Buß verfallen ſein 5 Pfund Pfennig.

Anno 1656 den 29. Oktobris am Gr. Rath. Die Piemonteſerſteuer betreffend iſt erkennt fl. 300 Ihnen mit Erſtem zu überſchiken.

Anno 1657. An Neu und Alt Räth war erkennt, daß man fürterhin die großen Räth, verſteht ſich neben Neu und Alt Räthen, nicht höher als 30 Perſonen halten ſolle, und was ein ſolcher Landrath von 30 Perſonen erkennt, ſolle eben ſo kräftig ſein, als wans von dem Höchſten Gewalt, Neu und Alt Räth, erkennt worden.

Anno 1657 den 26. Juli am Gr. Rath zu Trogen. 1. weilen die Abgeordneten Hh. Amtleuth und Räth von Hund-

wil angehalten, daß ſie vor der Landtheilung 2 eigene große Stuck gehabt, aber nach der Landtheilung gen Herisau in das Zeughaus geführt worden, daß man ihnen ſolche Stuck wieder zu Handen ſtelle, damit ſolche im Fahl der Noth nach Nothdurft gebruchen können, iſt ihnen weder abgeſchlagen noch zugeſagt worden, ſondern für dißmal ingeſtellt, und wollen ſich M. Gn. Hh. und Oberen bedenken, wo es am thunlichſten, daß die Stuke ſeyn.

2. Baſchli Höhener aus der Grub hat angehalten, da er ein gar geringes altes Häusli habe, ob er dörfe das Häusli gen Thal, außerhalb das Land, verkaufen — ward erkennt, es ſoll ein jeder Landmann ſolches innerhalb 14 Tagen ziehen mögen und das um den zehenten Pfennig näher als ein ausländiſcher. Wan aber die 14 Tag vorüber und es Niemand begehrt, ſoll er Gewalt haben, es wegzugeben nach Belieben.

Anno 1657 an der Herbſtrechnung. Dem Boten von Appenzell fürterhin nüt mehr zu geben als ein Maaß Wein, Käs und Brod, und der Lohn nebenthalb abgekennt. Unſer Landläufer ſolle fürterhin nünt auf M. Gn. Hh. verzehren, ſondern man ſoll ihm die Belohnung geben.

Anno 1660, den 24. Jan. Am Gr. Rath iſt angeſehn worden, welcher fürterhin gelegen Guth, Haus, Scheuren oder Holz zu einem Bau außert das Land verkauft und nicht zuerſt M. Gn. Hh. und Oberen darum begrüßet, iſt 10 Pfund Pfennig Buß verfallen.

Anno 1661 an der Jahrrechnung, fürterhin ſollen keine Eheleuth mehr für das Ehgericht gewieſen werden, ſie ſeien dann zuerſt vor klein Rath geſtellt oder dermaßen wichtige Urſachen vorhanden, daß man es Noth halber für ein Ehegericht zu weiſen nicht unterlaſſen kann, ſoll im gantzen Land auf dieſe Form gebrucht werden.

Anno 1663 an der Frühlingsrechnung wegen des erzeugten Kindes, ſo Cathr. Stricker erzeuget und ſie ſelber nicht weißt, ob der Groß Hanns, ihr Mann, des Kindes Vater, oder ob

es der Sepli von Goßau, mit welchem ſie die Ehe gebrochen, iſt erkennt, es ſolle in allen künftigen Erbfällen, es ſeie an Vater, Großvater, Großmutter, Geſchwiſterte, Vetter und Bäſenen, mit einer Hand, wo ein anderes ihrer Geſchwiſter mit beiden Händen erben mögen, ſoll aber der Klaus Stricker das Kind ohne des Groß Hanſen Köſten auferziehen, aber dann zu Falls Zeiten auch alſo der Koſten zertheilt werden.

Anno 1664 an Neu und Alt Räthen erkennt: den armen Piemonteſen zu einer Ergezlichkeit um unſers Lands wegen verordnet fl. 200. —, ſoll in den Kirchhören nach Proportion, wie man das Schützengeld austheilt, angelegt werden. Den Schützen im Land iſt abermalen fl. 100 zu verſchießen verordnet, ſolle ordentlich nach der Mannſchaft ausgetheilt werden.

Anno 1664 den 22. Juni am kleinen Rath zu Trogen. Jb. Bänziger, daß er in Krieg gedingt und wieder ausgeriſſen iſt, um 8 Pfund Pfennig geſtraft.

Anno 1665 von dem Neu und Alt Räth Ausſchuß erkennt, dem Conrad Auer als Landammann Rechſteiners Diener wegen der Pariſiſchen Reis das Kleid, ſo man ihm deswegen gemacht, verehrt worden, und gibt man ihm noch 5 Dukaten zur Belohnung.

Anno 1666 den 22. Mai zu Trogen am Großen Rath.

1. Weilen von Tüfen und Speicher Klag inkommen, daß man am Sonntag, wenn man im Kloſter Kreuzgang hat, haufenweis dahin laufen und die Abendpredigt verſaumen, auch bisher im Speicher eine Abendſtubeten am hl. Tag zu Pfingſten gehalten, ſolle beides abgeſtrikt und verboten ſein bei der Buße von 5 Pfund Pfennig, auch deßwegen künftigen Sonntag in beiden Gemeinden Mandätli verleſen werden.

2. dem Herrn Landammann Suter ſind an ſeine Hochzeit von Außerroden verordnet die erſten 6 Landesbeamteten.

Anno 1666 den 19. Juni am Großen Rath in Trogen iſt erkennt, daß die Spizhoſen an 2 Pfund Pfennig ſollen verboten ſein.

Anno 1666 den 26. Septembris zu Trogen am kleinen Rath; künftigen Montag über 8 Tag ſolle die Waffenſchau vor der Sittern gehalten werden, wann es an ſelbem Tag nicht ſchön, den erſten Tag darauf ſo ſchön Wetter ſolle geſchehen, welcher ungehorſam, der ſoll vor ein großen zweifachen Landrath geſtellt und als ein Ungehorſamer nach ſeinem Verdienen abgeſtraft werden.

Anno 1667. An Neu und Alt Räth erkennt: Wer mehr verthut als er zu bezahlen hat, ſoll von Ehr und Gwehr entſezt, Wein und Moſt verboten und über der Kanzel verleſen werden.

2. welche Spilleut auf abmahnen nicht ablaßen werden, ſollen mit der Gefangenſchaft geſtraft werden.

3. Verzeichniß aller Seelen im ganzen Land: Urnäſch 1753, Herisau 3021, Schwellbrunn 1012, Hundwil 1845, Teufen 2070, Speicher 908, Trogen 2262, Grub 546, Heiden 1248, Wolfhalden 1215, Lutzenberg 518, Waltzenhauſen 1013, Oberhirſchberg 293, Oberegg 230, Gais 1870. Summa 19804 Seelen.

Anno 1667 den 7. Augſt am kl. Rath zu Trogen. Künftigen Sonntag ſoll ein Mandat verleſen werden vor der Sitter, daß die Kilbe und Jahrmärkt zu Altſtädten von unſerm jungen Volk zu beſuchen gänzlich ſolle verboten ſein, bei der Buß laut der Satzung.

Anno 1669 den 12. Juni am großen Rath zu Trogen. Entzwüſchen Trogen und Reichtobel iſt erkennt, daß die Kirchhöre Trogen an Reichtobel fl. 800 an der neu erbauten Kirchen geben ſollen, und dann ſollen die von Trogen nebenthalb überall, was die Reichtobler betrifft, quitt, ledig und los ſein und dieſelben in keiner Weiß noch Weg mehr angefordert werden.

Anno 1670 den 20. Oktobris am Großen Rath zu Trogen erkennt: 1. daß ganz Niemand kein Gewalt mehr haben ſoll, Stierſcheußeten zu halten ohne Bewilligung eines Großen

Raths, und wann einer wäre, der ein Stier zu verschüßen begehrt zu laden, solches vor einem Großen Rath erlange, wann einer aber nur 2 oder 3 Kirchhörenen begehrt zu laden, solches ein kleiner Rath erlauben möge.

Anno 1671 den 6. Februar zu Trogen; wegen denen Wirthen ist erkennt, daß diejenigen, so nicht anloben möchten, sollen um 3 Pfund Pfennig gestraft sein, laut Mandat.

Anno 1671 an Neu und alt Räth zu Trogen. 1. wann sich ein Falliment begibt, ist wegen denen Zinsen erkennt, daß, welcher Zedel und Brief auf einem Gut hat, da das Falliment beschickt, so soll ein solcher bei 2 verfallenen Zinsen geschützt und geschirmt werden.

2. wegen zwei Personen, welche wider M. Gn. Hh. und Obern Satzung gehandelt, indem sie sich zum fünften Glied zusammen gethan und außerthalb Lands sich einsegnen lassen, ist erkennt, daß sie außert Lands 2 Jahre lang sollen verwiesen und noch zudem um fl. 200 gestraft sein.

Item ist erkennt, daß wenn eine oder die ander Person außert Lands, gleich wie Obige, in so naher Blutsfreundschaft sich zusammen thäten und dann außert Lands sich einsegnen ließen, selbige nicht nur des Lands sollen verwisen und mit Geldstrafen belegt, sondern für ein Malefizgericht gestellt werden.

3. war auch erkennt, daß keinem Landmann kein Urthel solle aus dem Protokoll geschrieben werden, sondern wann einer wollt wüßen, was ausgefeldt, soll der Landschreiber im Prodokoll nachschlagen.

Anno 1671 den 16. Juni am Gr. Rath zu Herisau, auf Anziehen Herr Landammann Schläpfers wegen der Brugg in der untern Aach, ist erkennt worden, daß eine dekte Brugg solle gemacht werden, deßwegen solle man mit Gelegenheit das Holz dazu ordnen und zusammenthun, zur Vermeidung großer Unkosten.

Anno 1671 den 20. Oktobris an der Jahrrechnung. Auf weitläufigen Bericht Herrn Landammann Schmids, wie

auch Herrn Statthalter Scheuß wegen einer Compagnie Fußvolk, die ihre köngl. Meienstät zu Frankreich durch Herrn Hauptmann Stopper begehren laſſen von Außrodern, haben M. Gn. Hh. und Obern erkennt: Es ſolle Herrn Doctor Hauptman ein Concept aufſetzen, alſo daß ſie M. Gn. Hh. Jhnen Hr. Hauptmann Stopper eine Compagnie Fußvolk zuſchicken wollen auf ſein Verſprechen, ſo er ſchriftlich und mündlich gethan. Auf Begehren Hr. Landshauptmann Ulr. Zürchers haben M. Gn. Hh. und Obern ihn zu einem Hauptmann über eine Compagnie Fußvolks erweldt und erkennt, ihme Hr. Hauptmann zu begehrenden Fählen Guth, Schutz und Schirm zu geben. Auf Anhalten Herr Hauptmann Ulrich Zürchers, daß M. Gn. Hh. und Obern Jhme 200 Dukaten fürſtreken wollen wegen ſeiner Hauptmannſchaft, iſt ihm willfahret, dafür hat er zu bürgen geſtellt, nämlich Hh. Dr. Adrian Ziegler und Hauptmann Conrad Sonderegger.

Anno 1672 den 10. Jan. am Gr. Rath zu Trogen; wegen Michel Hartmans und Michel Grafens haben M. Gn. Hh. und Obern erkennt, daß, weilen ſie beide ausgerißen, ohnangeſehen, daß ſie ſich grad zuvor mit dem Eid verbunden hatten und ſich in Summa gar ungebührlich verhalten, daß ſie erſtlich ſollen geſtraft ſein 30 Pfund Pfennig, und weilen ihnen nicht viel mehr zu trauen iſt, ſollen ſie in Eiſen geſchlagen und der Comp. nachgeführt werden. Es ſollen aber obigen Soldaten als übrigen Desserdeurs in Frankreich von den Hauptleuten nichts geſucht werden, und welcher vormals nicht zum Fahnen geſchworen, ſoll jezunder ein ſolches verbunden ſein wie die andern; ſie beide, Hartman und Graf, ſind auch in die Gefangenſchaft erkennt, bis ſie fort gehen ſollen.

Anno 1672 den 21. April an der Frühlingsrechnung zu Hundweil wurde erkennt, dem Chriſten Biſchofberger 1 Laubthaler zu verehren, weil er 9 Söhn nacheinander erzeuget.

2. wenn fremde, ausländiſche Leuth kommen, die Steuren heuſchen und Büchlin hätten, ſo ſoll ſolchen Herr Seckelmeiſter

zu Herisau oder zu Trogen für das gantze Land geben und ſollen nicht mehr in den Kirchhörenen heuſchen.

3. Dem Trommelſchlager zu Hundweil iſt ein Rökli verwilliget und ſolle er und andere fürterhin dergleichen alle 8 Jahre haben.

4. was betrifft diejenigen, ſo den Neu und Alt Räthen, Jahrrechnung und Großen Räthen beiwohnen, ſollen fürohin den Taglohn haben, was dann beſtimmt wird, ſovil Tag ſovil Lohn, und hiemit nit etwa einem, der nur 1 oder 2 Tag und und nicht völlig beiwohnt, ſo viel zu Lohn werden als Einem der von Anfang bis zum End beigewohnt hat.

5. Den Herren Landammann und Pannerherr Schmid haben M. Hh. die 50 Franken, die der franzöſiſche Ambassador Jhme überſendt, verehrt, wegen ſeinen treuen Dienſten, die er jederzeit leiſtete.

Anno 1673 den 3. Septembris am kleinen Rath zu Trogen. Wann ein Aufbruch geſchehen müßte, muß in jeder Kirchhöri die Mannſchaft nach dem Schützengeld abgetheilt werden und muß geben eine Jede vom Gulde 3 Mann und alſo im erſten, andern und dritten Auszug. Was die Reuther betrifft, wie viel unter eine Compagnei hören ſollen, wird man in der Ordonnanz ſehen.

Diejenigen Perſonen, die die Buß nicht erlegen, ſollen ſelbige in der Gefangenſchaft abverdienen, Wein und Moſt verbotten und ab den Kanzlen verleſen werden.

Anno 1674 an der Herbſtrechnung erkennt: Die erſten Ausſchutz fertig halten im ganzen Land, und kann mit Mehreren dann gerathſchlagt werden, wann Herr Landammann Schmid wieder von Aarau kommt.

Anno 1675 den 3. Juni am Großen Rath zu Trogen. Es iſt erkennt, daß in allen Kirchhörenen, Roden und Gegenen unſers Lands ſollen Copeiſchreiber geſezt werden, die des Raths ſind, und ſolle ſonſt keinen kein Copeien überſchickt werden, weder von Zedel noch Briefen, weder von Predigern noch Je-

mand anderſt als von Ihnen. Die deme zuwider, ſolle der Landſchriber wiedrum hinweg ſchicken, ſowohl auch die von einem Rathsfreund unterſchrieben werden.

Anno 1676 den 24. April an der Frühlingsrechnung. Dem Herrn Landammann und Pannerherr Schläpfer ſind die 100 Franken Reisgeld, ſo er vom franzöſiſchen Ambassador empfangen, verehrt gelaßen.

Anno 1676 den 20. November an der Jahrrechnung zu Urnäſch. Denen Soldaten, die naher Baſel abgeſchickt ſind worden, geben M. Gn. Hh. und Obern einem Jeden zur Beſoldung 4 Ducaten, denen aber ſo dinget und allbereit naher Herisau geweſen und wieder heim geſchickt worden, geben M. Gn. Hh. noch ein halben Louis, ſind 5 Wochen lang weggeblieben. Dem Herrn Leuthenambt fl. 100, dem Wachtmeiſter 9, dem Furier 6 und 2 Korporalen gemein 10 Ducaten, den Spielleuten neben den Farb Jedem 1 Louis, nachgehends werden M. Hh. eine Satzung machen, wie der Sold ſoll gegeben werden; ſind Offizier, Soldaten ſamt Spielleuten in dießem Zug geweſen 31, hat in allem koſtet fl. 558.

Es iſt auch erkennt, daß die Schützer jährlich an Neu und Alt Räthen um das Schützergeld ſollen anhalten laſſen, wo nit, ſoll ihnen das Schützergeld nicht mehr geben werden.

Anno 1677 an der Frühlingsrechnung zu Trogen. Auf Einſtändiges Anhalten und Bitten Ambroſi Müllers und Uli Knöpfels, daß M. Gn. Hh. ihnen zu Hülf kommen und die Stuberten, weilen ihnen von denſelben hinkommenden jungen Leuten in ihren Güthern nicht wenig Schaden gethan und geſchendt worden, nit mehr geſtatten, ſondern abſchaffen wollen, — iſt erkennt: dieſe Stuberten in ihren Güthern ſollen aberkennt ſein und die Uebertreter um 2 Pfund geſtraft und deswegen ein Mandätlein verleſen werden.

Anno 1679 den 4. Mart. am kl. Rath zu Trogen. Auf Klag, daß die papiſtiſchen Krämer in der Grub wider alles warnen am Sonntag, vor und in währender Kirchenzeit feil

haben, und beßere Recht als unſere Landlüth haben wollen, und daß ſie zu Roſchach von dem Garn Zoll zu nehmen unterfangen und alſo Neuerungen einführen wollten, ſind geordnet nach Roſchach Hr. Statthalter Zellweger, Hr. Sekelmeiſter Zellweger und der reg. Hauptmann aus der Grub ſich deswegen zu beklagen.

2. Barth. Honnerlag, gebürtig aus Weſtfahlen, der neulich an der leſtverwichenen Landsgmeind zu einem Landmann iſt angenommen worden, hat anhalten und bitten laſſen, daß M. Gn. Hh. ihme die Gnad thun, und die Bezahlung des Landrechten von ihme mehr nit als von andern nehmen und die Erkanntniß mit fl. 200 den Anfang nit grad bei ihm machen wollen — iſt erkennt, daß er in allem fl. 100 geben möge. Im Uebrigen ſoll von M. Hh. ihme fl. 50 verehrt ſein, wann eine Kirchhöre Trogen ihme die übrigen fl. 50 auch verehren auf ſein Anhalten hin.

Anno 1680 den 10. Merz am kl. Rath zu Trogen. Diejenigen Perſonen, welche außerhalb unſers Lands in der Stadt St. Gallen Hochzeit halten, ſollen vor den erſten Rath zitirt werden.

Anno 1680 den 23. Merz am Gr. Rath zu Trogen. Wo Narrenrad vertrunken worden ſind, ſollen vor kl. Rath geſtellt und nach Verdienen abgeſtraft werden.

2. weil Jacob Steinegger wider M. Hh. Verbott und Satzung eine Ausländiſche geheurathet und außerhalb des Lands ſich einſegnen laßen, iſt erkennt, bei ſeinem Eid des Lands verwiſen ſein bis auf Gnad der Oberkeit.

Anno 1680 den 19. April an der Jahrrechnung zu Trogen. Es ſoll fürterhin kein Geiſtlicher mehr Gewalt haben, armen Leuthen Interceſſionsſchreiben zu machen, ſondern eine jede Gemeind ſoll ihre Armen aus ihren Mitlen ſelbſt erhalten.

2. von Anſtändigkeit wegen iſt erkennt worden, daß fürohin kein Geiſtlicher Expektant unſers Lands um den Beiſitz

der Sinodi in der Stadt St. Gallen anhalten, ſondern damit ſteil (ſtill) ſtehen ſolle bis zu der Zeit, da er ein Pfrund habe.

3. Nachdem etwelche unſerer Landleuth von Hundwil und andern Roden ſich des Zolls und Standgeldes zu Herisau beſchwärt und begert, daß man die Sach abſchaffe oder für ein Landsgmeind bringe, und die Hh. Ambt-Hauptleuth und Räth, ſo gegenwärtig waren, wegen nicht habenden, die Sach zu beantworten nicht übernemmen wollen, ſonder einfältig ausgeſtanden, haben M. Gn. Herren gleichwohl erkennt, daß das Zoll und Standgeld zu Herisau ſolle aufgehebt ſein und ſolle hiemit künftigen Freitag nicht mehr gefordert werden, was ſie aber einem und dem andern, es wären Standen, Stüel, Stängeli, oder andere zum Feilhaben ſeiner Waare vonnöthen, dargeliehen werden, mögen ſie nach den alten Brüchen die Billichkeit von ihnen nehmen; da ſich aber eine Kirchhöre Herisau dieſes Spruchs beſchwärte, iſt ihnen zugelaßen, vor Neu und Alt Räthen, Ihre Beſchwerde abzulegen.

Anno 1681 den 21. April an der Frühlings-Jahrrechnung. Wann künftige Zeit ein Weibsperſon in dem Land ehelich erzeuget, und ihre Mutter eine Landmännin geweſen iſt, ſoll dann eine ſolche Tochter, wann ſie ſich jederzeit ehrlich verhalten, daß ihrenthalb niemand keine Klag oder Mangel gehört, wohl möge mit einem Landmann, wann ſie fl. 100 hat, verehlichen.

2. Demnach iſt erkennt, daß mit dem Lorenz Meier ſolle geredt werden, daß er jederzeit den Jahrrechnungen und Gr. Räthen, als wie es einem Schreiber gebührt, ordentlich beiwohne und abwarte, oder man ihm etwas anders ſagen würde.

3. iſt erkennt, daß die Steuren fürohin nicht höher ſollen angelegt werden, dann bis auf das Höchſt, ſo es die Nothdurft erfordert, das zehend Glied, es ſei gleich, ein arme oder reiche Freundſchaft.

Anno 1681 den 19. Sept. an der Jahrrechnung iſt erkennt, daß man mit dem Scharfrichter rede, wegen daß er

vermeint, unſere Landlüth zu zwingen, wann Jemanden was abgeht, daß man es ihme s. v. ſolle ſchinden laßen, und deswegen mit ihm verglichen, und ſolle es der Landweibel thun, mag aber wohl noch einen zu ſich nehmen.

2. Es ſolle fürohin, wann in unſerm Land mehr Feld-Muſtrigen gehalten werden und bei denſelben Frevel geſchehen macht haben, ſolle abzuſtrafen oder Hauptleuth und Räthen daſelbſt.

3. Es iſt erkennt, daß man der Kirchhöre Urnäſchen wegen ihren erkauften Sprötzen aus dem Landſekel geben ſolle 15 Dukaten, welche ſie empfangen: fl. 40 an einer Schuld, und das ander an baarem Geld. Auch haben M. Hh. ſich entſchloſſen, welche Kirchhöre im Land dergleichen Sprötzen kaufe, ſolle ihnen ein gleiches gegeben werden.

Anno 1683 an Neu und Alt Räth zu Trogen iſt einhellig erkennt worden, daß man das Mandat einander wolle helfen handhaben.

Anno 1683 den 27. Augſt am Gr. Rath iſt erkennt, daß, welcher nicht mit ſeinem aufgelegten Wehr und Waffen, Krut und Loth verſehen wäre, derſelbe ſolle angehendt für kl. Rath zitirt werden und nach Verdienen geſtraft.

Ebenmäßig denjenigen, welche mehr als 60 Pf. an der Hochzeit halten, die aufgeſetzte Straf, wollen aller Orten von den Uebertretern ziehen, und an welchen Orten bei Hauptleuth und Räthen die Saumſeligkeit verſpürt, die ſollen zu Red geſtellt und nach Verſchulden abgeſtraft werden.

Anno 1686 den 3. Mai an Neu und Alt Räthen iſt erkennt: 1. Wann eine Kirchhöri einen ehrlichen Bidermann in den Rath erwehlt, ſolle alsdann eine Landsgemeind nit befugt ſein, einen ſolchen abzumehren.

2. desgleichen iſt erkennt, daß der Artikel im alten Landbuch, wegen einem unerlaubten Anzug an einer Landsgemeind, ſolle ſteif und feſt gehandhabt werden.

Anno 1687 an Neu und Alt Räthen iſt erkennt, daß der Herr Dr. Ziegler ſeinen Sitz bei M. Gn. Hh. und Obern wiedrum nehmen ſolle, wie er vor dieſem gehabt, und denſelben abzuholen Hr. Sekelmeiſter Bänziger und Hr. Landsfähndrich Schläpfer verordnet, welcher gehorſam, und erſchienen.

Anno 1688 an der Frühlingsrechnung iſt erkennt, daß Allen und Jeden unſern Landlüten ſolle über den Artikel, Holz ußert unſer Land zu verkaufen und verhandeln, an 20 Pfund Pfennig verboten ſein.

2. Es ſolle in das Mandat geſezt werden, daß, wer ſich außer Lands verbürgt, ſolle zu allen Zeiten für Ußländiſche geachtet werden.

3. Wan ein Hochziter mit ſeinen Mithaften nit vor dem Geſang in die Kirche kommt, der ſoll vor Landammann und Rath geſtellt werden.

Anno 1689 den 18. Merz am Gr. Rath zu Trogen. Es ſoll in allen Kirchhörinen durch die Hauptleute gerufen werden, daß Niemand keineswegs dem Scharfrichter eingreifen ſolle.

Anno 1691 den 4. Mai an Neu und Alt Räthen iſt erkennt, daß wer mehr denn fl. 100 über ſein Vermögen verthut, dem ſoll der Kirchenruf ergehen.

Anno 1692 an der Herbſt-Jahrrechnung iſt einer Kirchhöri Reute wegen Mangels des Kirchenguts Interceſſion im ganzen Land zu verleſen bewilligt, auch die fl. 1000, ſo ſie M. Hh. zu thun ſchuldig, ihnen verehrt ſein ſollen.

Anno 1693 an Neu und Alt Räthen. Wegen den eingekauften Landlüthen iſt der Artikel im neuen Landbuch kräftig confirmirt und beſtätigt worden mit dem Zuſatz, wann ſchon eine Kirchhöri, Rod oder Gegend einen in Rath nehmen ſollte, gleichwohl M. Hh. ſolches ungültig halten und einen ſolchen nit einſchweren laßen. Vide den Artikel im Landbuch.

Anno 1700 den 6. Mai. An Neu und Alt Räth iſt erkennt, daß man mit Annehmung neuer Landleute ſoll innehalten, und keine mehr vor eine Landsgemeind kommen laße, um das Landrecht zu bitten, bis auf anderweitiges Verordnen des Höchſt Gewalts ohne eine Landsgemeind, nämlich Neu und Alt Räth.

Anno 1701 den 5. Mai an Neu und Alt Räth ſind die Gemeinden am Kurzenberg in ihrem Anſuchen um Bewilligung einer neuen Rathsſtube auf Heiden abgewieſen.

Anno 1702 an der Herbſtrechnung auf Gais erkennt zwei Bruggen Förderlohn ſolle für diß und allemal abkennt ſein.

2. Herrn Landammann Sturzenegger iſt an der Herbſtrechnung für Stubengeldt verordnet worden, nämlich fl. 5. 40.

Anno 1703 den 22. Oktober an der Herbſtrechnung auf Gais; wegen Beziehung der Penſion, obwohlen nichts weiters als die alten Brüch gefordert worden, iſt zur Erläuterung deren erkenndt, daß das Trinkgeld für den Herrn Geſandten und Diener ſei fl. 25.

2. An Franz Xaverio Straub iſt wegen ſeinen 40 alten Calender-Stuken, ſo er M. Gn. Hh. verehrt, mit 5 Thaler Recompenz angeſehen worden.

3. Auf eingelangten Bericht, es hätten einige Schwaben Heu im Land kauft, iſt erkennt, daß man keim Schwaben kein Heu zu kaufen gebe, auch keinem kein Hab daran ſtelle, wie dann deswegen ein Mandätli ſoll verleſen werden.

4. Aus Anlaß, weilen Johs. Tribelhorn von Schwellbrunn im Namen ſeines Schwähers, Hr. Hans Mok, dem Gr. Rath beizuwohnen geſinnet iſt, weil es ſchon vor Neu und alt Räthen abkennt, es dabei verbleiben ſolle, nämlich ſo ein reg. Hauptmann in Kräften, ſelbſt beizuwohnen, an ſeiner ſtatt keinem andern der Beiſitz am Gr. Rath ſolle geſtattet werden, ſo aber Jemand geſinnet abzuändern, es wiederum vor Neu und Alt Räthen, da es gemacht worden, ſolle geändert werden.

Anno 1704 den 8. Mai an Neu und Alt Räth, iſt erkennt, daß wenn fürterhin ein reg. Hauptmann dem Gr. Rath aus gewüßen Urſachen nicht beiwohnen könnte, oder aus Schwachheit nicht möchte, ſo alsdann an ſeiner ſtatt der Alt Hauptmann oder eine andere Rathsperſon, ſofern ſie von den Räthen geordnet wird, wohl beiſitzen möge.

Anno 1705 den 19. November an der Herbſtrechnung zu Herisau. Dem M. Moritz Mok wegen ſeines aus dem Studi erlösten lieben ſohns Hs. Jakob Mok um einer Recompenz demüthigſt angehalten, ſo iſt demſelben aus Gnaden fl. 100 baar Geld aus dem Landſekel bewilligt worden.

Bei dieſem Anlaß iſt auch erkennt, daß bei klein und groß Räthen bei dem Verehrwein der fl. 4. 30 verbleiben ſolle, der aber dawider thut, ſoll 1 Pfund Pfennig geſtraft ſein, außert dem Erſten nach dem neuen Jahr fl. 6.

Anno 1707 den 5. Mai an Neu und Alt Räthen erkennt fürterhin einem Jeden, ſo dem kl. Rath beiwohne, 20 kr. über das Nachteſſen zu verzehren geben werden, welcher aber bei dem Nachteſſen nicht erſcheinen würde, ſoll Nichts gegeben werden, auch die übrigen wegen denen Abweſenden nichts zu genießen haben.

Anno 1708 den 22. November an der Jahrrechnung. Auf dem in Walzenhauſen vorgefallenen Caßus, ob es ſich thun laße, daß eine Perſon ſeines Schwähers Bruders Weib könne heurathen oder nicht, — iſt erkennt, daß, obwolen man finde, daß es ſich thun laße, dennoch es den Hh. Geiſtlichen zu überlaßen.

Anno 1709 den 28. April vor einem Zweifachen Rath zu Hundwil iſt auf anrufen aus verſchiedenen Gemeinden unſeres Landes von den Kirchhören an Hero abgeordnet — erkennt — daß der Zuſatz und vierfacht Rath für diß und alle künftige Zeiten abgeſtellt und in allen oberkeitlichen und privat Händlen nach der alten Regel und Landbuchs die Apä-

lationen vom kl. Rath ſtaffelweiſe bis auf einen Zweifachen Landrath und nicht weiter gehen ſolle.

2. und dann was daſelbſt mit Recht erkennt wird, ſein Verbleiben haben ſolle laut 7jähriger Landgemeind-Erkanntnuß.

Anno 1701 an der Landsgmeind zu Hundwil, damalen es eine ſehr unruhige Landsgmeind geweſen, iſt von den ſtehen gebliebenen Landleuthen beſagte Vierfache nach obigem Inhalt abgemehret worden.

Anno 1710 den 24. April an der Frühlingsrechnung zu Trogen. Den Gemeinden am Lutzenberg und die zu ihnen ſtehen wollen, desgleichen der Kirchhöri auf Gais und Teufen iſt auf Gutheißen einer vollkommnen Landsgmeind vergöndt, den Erſten auf Heiden ein Gemein-, den andern aber ein Eigen Radhauß, wie wohl aber ohne des Landes Koſten und Schaden, zu bauen und fürterhin zu gewiſſen Zeiten daſelbſt kleinen Rath, gleich wie in andern Gemeinden hinter der Sitter, zu halten, die Verordnung und Abtheilung aber nach erfolgter Bewilligung einer Landsgemeinde nächſt künftigen Neu und Alt Räthen überlaſſen ſein ſolle, wie dann der künftige neu regierende Landammann befelchnet werden ſolle, ſolches einer Landsgemeinde erforderlicher Maßen fürzutragen.

Anno 1710 den 8. Mai an Neu und Alt Räthen zu Herisau iſt erkennt worden, daß keintwederer von beiden Statthaltern fürterhin zu Fürſprechen mehr möge genommen werden.

Anno 1710 den 23. Nov. an der Herbſtrechnung zu Trogen. 1. Wann Uli Engler wegen ſeiner Weid auf der Lauftegg von den Inrodiſchen witer um das Schmalzgeld ſollte angeſucht werden, er ſich entſchuldige, und die ſolches fordern, an M. Hh. verweiſen ſolle, die ſchon wüßen werden, Red und Antwort zu geben.

2. war auch erkennt, daß herwärts und jenſeits der Sitter in jede Rathſtuben 18 Bankküße gemacht werden ſollen, und iſt dieſe Commiſſion auf den Hr. Sekelmeiſter Freitag gelegt worden.

3. Ferner ſollen diejenigen Rathsfreunde, ſo den kl. Rath verſehen, fürtershin die 5 Bzn. nicht zu verzehren haben, anderſt als über das Nacht- und Mittageſſen durch Beiwohnung des Hr. Landammanns oder des Präſidenten und alſo mit keinem Wirth anderſt verrechnet werden.

Anno 1712 den 5. Mai an Neu und Alt Räthen zu Herisau ward erkennt, daß der Verehrwein an großen Räthen mitſammt Kuche und Stallgeld für jetzt und zu allen Zeiten aberkennt ſeien.

Anno 1712 den 24. Nov. an der Herbſtrechnung. Weilen auf unterſchidliche Schreiben, die an die Herren von Jnrhoden erlaßen worden, von denſelben keine Antwort erfolgt, war erkennt, daß bis ſelbige werden beantwortet werden, kein Schreiben unſern Stand belangend mehr an bemeldte Herren von Jnroden ſolle abgefertiget werden, ſondern ſelbe, als wie ſie uns conſiderirt haben, mit gleichgültiger Reciprokation reſpondirt werden.

Anno 1713 den 11. Mai an Neu und alt Räthen zu Trogen. Die Perſonen, welche ſich mit etwas wenigem Diebſtahl vergriffen haben, und wie ſelbige mit wenigſten Koſten abzuſtrafen ſein möchten, iſt erkennt, daß zu ihrer Züchtigung an denen Orten, allwo Rath gehalten wird, ſogenannte Trüllen gemacht werden, um dieſelben dann zu mahlen, für $^1/_2$ Stund oder ganze, je nach Befinden, darinnen ſitzen zu laßen, in Hoffnung, daß durch dieſes Mittel anfangende Dieben von dieſem ſo leidigen Handwerk möchten abgeſchrekt werden.

Anno 1713 den 24. September am Gr. Rath zu Trogen. Wegen bekannten Extrakt-Mandats wurde dato erkennt, daß in allen Gemeinden unſers Lands die ſämmtlichen Hauptleuth und Räth ſollen befelchnet ſin, alle Beken und Müller Kraft großen Mandats auf bemeldtes Extrakt-Mandat bei Eid zu erfragen, und wo einige wären, die hiewieder proteſtiren oder ſich gar widerſetzen thäten, ſollen ſelbige vor klein Rath geſtellt und zum Gehorſam durch Straf und Buß gezogen werden, und wo Hauptleuth und Rath ſich hierin ſaumſelig erzeigten,

eine gleiche Prozedur zu erwarten haben, außer dem Punkt, daß Wein verkaufen darunter nicht verſtanden ſein, ſondern ausgelaßen werden ſolle.

Anno 1713 den 23. November an der Herbſtrechnung zu Herisau. Die Corigirung des großen Mandats und Verminderung der Unkoſten und Belohnung halber von dem Oberſten bis auf den Mindeſten betreffend, iſt erkendt, daß die ſämmtlichen Herren Amtleuth verordnet ſein ſollen und wann es der Belohnung halber an einen Amtmann kommt, ſolle derſelbe Kraft Jahrrechnungs-Erkanntnuß ausſtehen und über ihn sendizioniren laßen.

Jacob Friſchknecht-Koller, wil er ohn vorerhaltene Erlaubnuß von M. Hh. und Obern gelegen Gut ußert das Land verkauft, iſt laut der Satzung im Landbuch um 250 Pfd. Pfennig geſtraft und der Schik kraftlos erkennt.

Anno 1714 den 3. Mai. An Neu und Alt Räth zu Herisau. Daß in unſern habenden Alpen und Weiden die Klag inkommen, daß den Herbſt über Winter und Frühling durch aus Gäden, Ställen und Sennhütten an Heu und Streue und an andern Sachen alles verſtohlen und weggenommen werde, als iſt heut dato die ſcharfe Erkanntnuß gemacht worden, daß, wann ein ſolcher Diebsgeſell oder Thäter ſollte verwüſcht werden, und ihme auf der That Leibsſchaden zugefügt werden ſolle, ein ſolcher wegen einer ſolchen Frevelthat und Verbrechen denſelben an ſich ſelbſt tragen und auch keine obrigkeitliche Handbietung zu gewarten haben, mithin ein ſolcher auch noch für Gr. Rath zitirt und nach Verdienen abgeſtraft werden ſolle.

Anno 1716 den 17. Jenner am Gr. Rath zu Trogen ward erkennt, daß durch die ſchon verordneten Commiſſarys von Lindau aus 50 füsie (Gewehre) in allhieſiges Zeughaus eingekauft werden ſolle.

Anno 1718 den 24. November an der Herbſtrechnung zu Trogen. Wegen des von Hr. Dekan Walſer notifizirten

Jubelfeſtes (Reformationsfeſt) betreffende iſt Erkendt, daß M. Hh. die Feirung desſelben bei uns nicht für nöthig anſehen, ſondern als etwas Neues und Unbekanntes, mithin aber denen Hh. Predigern unſers Lands frei geſtellt ſein am Neujahrstag nächſtkommend, bei Ableſung des gewöhnlichen Wunſches und aber nicht in Erklärung und Aplicirung des Textes, nach Belieben oder gar nicht deßen Meldung zu thun oder auszuſetzen mögen, um dieſeres hiemit ein Antwort an Hoch vermelten Decan zur Nachricht dienende gemacht werden ſollen.

2. Auf die dato abgeführte Beklagung unſerer Mezgern contra die einführende Neuerung des Kaufs Viehs halber, item wegen des Tranſitzolles und auch der Farbtücher betreffende iſt erkennt, daß deshalben und auch eines verareſtirten Tuchs wegen, ein oberkeitliches Schreiben an Burgermeiſter und Rath zu St. Gallen gemacht, worin das Nöthige vorgeſtellt und um die Abſchaffung wider die alten Gebrüch und Uebungen, auch gar denen Sprüchen und Verträgen zuwiderlaufende Neuerungen angehalten, und alles Ernſts falls der Nichtentſprechung proteſtirt und auf die reciprocirliche Gegenrechts-Uebung verdeuten laßen.

Anno 1719 den 19. Augſt am Gr. Rath in Trogen. Demnach in Umfrag gefallen, ob unangeſehen der Wirthen ein jewilliger Hochziter als deßen Vater nit möcht ſeinen Anverwandten und beſten Fründen, jedoch in der Anzahl nicht mehr als 20 Ps. ein Freud- und Gaſtmähli geben, hierüber nach Refertierung erkennt worden, daß ein Hochziter oder deſſen Vater, wofern ſie den ehrlichen Namen tragen, wohl ſollen mögen befugt ſein, wenn ſie ſich zuvor bei den Hauptleuthen und Räthen die Erlaubniß genommen, ein Hochzeitmöhli zu geben — unter dem Enthalt aber, daß ſich dann alles gezählt nicht mehr dabei einfinden mögen denn 20 Perſonen, und hiemit auch ohne Abdankung die Mahlzeit in ihrer eigenen Behauſung geendet werden ſolle.

Anno 1720 den 11. April an der Frühlingsrechnung.

Dem Herr Proſelit Stek iſt von meinen Herrn zu Gratifikation das Patengeſchenk 2 Dublonen beſtimmt und zur Ueberſendung erkennt worden.

2. wegen der fürſtlich ſt. galliſchen Anlagsbeſchwerde gegen einige unſerer Landlüten und Gemeindsgenoßen von Spicher und Tüfen betreffende iſt erkennt, daß ſie ſollen trachten, ſich mit den Hh. im Kloſter zu verglichen und ihnen von M. Hh. nebſt Fb. Walſer, aber auf ihre Koſten losgehend, Ein Deputirter verordnet werden ſolle.

Anno 1720 den 3. Mai an Neu und Alt Räth ward erkennt, daß vor künftige Zeit Niemands mehr wegen Bußabbittung das nachlaßende Geld ſolle abgenommen werden, anderſt eine ſolche Perſon ſei zur Abbittung ſelbſt vorgeſtanden.

2. Wegen dem publizirten Edict des Wein- und Moſt-Verbietens, die Falliten betreffende, iſt erkennt, daß vor künftig jederzeit von M. Gn. Hh. und Obern entzwiſchend einem liederliſchen Spiel- und Verthan-Geſellen und einem, der ſonſten durch unglückliches Haushalten und Güther einkaufen dahin gefallen, ein merklicher Unterſchied gemacht und die Letſten nicht wie die Erſten mit dergleichen Verbot angeſehen, ſondern auf eine mildere Weiß abgeſtraft werden ſollen.

3. Es war auch dato vor plen und vollkommner hoher Gewaltverſammlung erkennt, daß der mit den jeweiligen Malifikanten jederzeit bei offner Thür geführte proces gleich wie andere löbliche reformirte Ständ der Eidgenoßenſchaft gethan, ſolle abgeſchafft und als eine unnöthige Ceremonie fürters nicht mehr gebraucht werden.

An die beiden Neu erbauten Kirchen Schönengrund und Waldſtatt ſind an inn- und ausländiſchen Steuern erhebt und zugefallen als folget: Urnäſch fl. 65. 24, Herisau 251. 24, Schwellbrunn 90. 11, Hundweil 78. 48, Tüfen 104. 8, Spicher 107. 41, Trogen 130, Wald 60. 32, Rehtobel 92. 19, Grub 76, Wolfhald 115. 26, Heiden 100, Luzenberg 50. 9, Waltzenhauſen 97. 30, Reute 39. 30, Gais 145. 19;

zuſammen fl. 1604. 21. Alt Hr. Landammann Wetter, dazumahl Sekelmeiſter, gibt an einem zweifachen Zedel fl. 200
Hr. Dr. Grob und ſeine Schweſter 200
Zins bei dieſen Poſten 20
fl. 420

Summa 2024. 21.

Auch von den löbl. Ständen Zürich, Bern, Baſel, Schaffhauſen, Glarus, ſowie von Winterthur, Steckborn, Mühlhauſen, Biel, Murten, St. Gallen, Genf und andern iſt auch geſteuret worden, wil aber das Stürbüchli nicht vorhanden, ſo kann der behörige Bericht dißmal noch nicht erſtattet und hiemit die abgefolgte Steuren noch nicht verzeichnet werden.

Anno 1728 den 8. Mai an Neu und Alt Räth. Auf nächſtkünftige Landsgmeind ſolle auf den Stuhl kommend Herr Landammann wegen derer auf einen Werktag nach dem Exempel anderer reformirter Orten, inſonders und vornemmlich aber wegen beſſerer Heiligung des Sabbathtags laut göttlichen Worts auch dieſes gottgefällige Vorhaben durch kräftige Vorſtellung ins Mehr zu bringen, ein Anzug geſchehen.

Anno 1721 den 24. November an der Herbſtrechnung. Auf den dato beſchehenen Anzug von gewiſſen Balbieren, daß ſie andere als examinirte und aprobirte Kunſt erfahrne Ihre Lehrlinge, möchte ſelbe im Land durch eine Zunfteinrichtung examiniren und aufſtellen laſſen, betreffende, iſt erkennt, daß ihnen hierinfalls gewillfahret ſein und zu Vollführung der Examination benannter Lehrlinge hiemit bei allfällig dergleichen Occasionen beiderſeits der Sittern gewilligte Neu und Alt Landammann, der Erſte als Präſes, nebſt 2 graduirten Doctoren und noch 2 dazu auserwählten Chirurgen oder Balbieren diß Aufſtellungsgeſchäft verrichten.

Anno 1722 den 23. April an der Frühlingsrechnung

1. Die Bruthwägen, ſo außert Lands fallen, ob ſolche ſollen verab- oder nicht verabzuget werden, iſt vor nächſte Neu- und Alt Räth zu bringen erkennt worden.

2. Was des Johs. Schefers in Spicher gethane Einzugsbeschwärung anbetrifft, erkennt, daß, wilen Schefer zwar von Geburt ein Tüfer, den Einzug aber in den Gemeinden Grub, Rechtobel und Spicher gut gemacht und erstattet, derentwegen er für seine Person nach Gefallen einzugsfrei, widerum in seine oder alle solche gesagte Gemeinden ziehen möge. Dieses Einzugs-Exempel dienet nicht blos für den Schefer, sondern maniglichen in unserm Land.

Anno 1722 den 7. Mai an Neu und Alt Räthen wegen dem Kirchenbau in Bühler ist solcher erlaubt und gewillfahret worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie sich mit der Gemeind und Vorgesetzten zu Tüfen als auch mit denen von Gais wegen dem Kirchengut schuldiger Maßen abfinden sollen.

Anno 1723 an Neu und Alt Räth den 6. Mai. 1. Wegen Erweiterung der Straß und Wegs auf Vögelisegg ist erkennt, daß denen so angehalten in ihrem Begehren soll gewillfahret sein und was M. Gn. Hh. an derselben zu thun schuldig, solle gemacht werden.

2. Wegen Steuereinsammlung für die neuerbaute Kirche in Bühler betreff Bewilligung einer solchen in und außer dem Land — ist solches außer Land eingestellt, ausgenommen St. Gallen, hingegen ist ihnen bewilliget, im Land in allen Gemeinden von Haus zu Haus ein Kollekt und Steur einzusammeln.

3. Auf geschehenen Vorstand wegen Besetzung von Hauptleuth und Räthen in Bühler ist erkennt, daß ihnen 2 Hauptleuth und 4 Räth zur Wahl bestimmt, wie auch Armen- und Schützer-Geldt gleich denen von Rüte, Waldstatt und Schönengrund zugestanden werden, und dann zur ersten Kirchhöri Herrn Landammann Zellweger verordnet sein solle.

4. Dem Hr. Joh. Barth. Binder, welcher dato nach vorläufiger Anhaltung von Herrn Ammt Hauptleuth und Räthen, kleinen Raths und einer ehrsamen Kirchhöri Herisau hiemit nach Gewohnheit wegen Landrechts Erhaltung vor M. Gn.

Hh. und Obern bewerben laßen — und iſt erkennt, daß, ſo er bis Donnerſtag oder Freitag nach Anweiſung des Landrechts Brief und Siegel, der Quit- und Ledigſtellung werde eingebracht haben, ihme in ſeinem Anſuchen günſtig gewillfahret und er alſo vor eine Landsgmeind ſtehen mögen ſolle. Iſt am Sonntag darauf mit einhelligem Mehr angenommen worden.

Anno 1724 den 4. Mai an Neu und Alt Räthen iſt die Satzung einhellig dahin beſtimmt worden, daß wenn einer für künftig ſich zum fünften Glied in Blutsfreundſchaft copuliren würde laſſen, nit nur um fl. 200 geſtraft, ſondern noch für ein Malefizgericht geſtellt werden.

Anno 1725 den 14. September am Gr. Rath in Trogen, wegen denen Trinkſonntagen war folgende Erkanntnuß gemacht:

1. Verbleibe man bei dem Buchſtaben des Mandats.
2. Wo es ehrlich und ſtill zugehe, durch die Finger zu ſehen.
3. Wo aber einige Wirth Ungebühr vorbei gehen laßen mit Jolen, Schreien und die Fenſter unter und ob ſich kehren, ſollen ſolche vor Rath zitirt und abgeſtraft werden.

Anno 1727 den 24. April an der Frühlingsrechnung wegen der eingerichteten 15 kr. Belohnung, ſo man den Hh. Säzen am kleinen Rath ſeit der Herbſtrechnung wegen Verehrweins geben, folgender Schluß um vor Neu und Alt Räthen ratifiziren zu laßen gemacht: Es ſolle jedem Herrn Saz anſtatt der 15 kr. für den Taglohn 20 kr. Belohnung gegeben werden, Sommerzeit der Rath um 8 Uhr und Winterzeit um 9 Uhr, und daß am Dienſtag ohne Predigt beſtimmt ſein ſolle; wegen dem Einkehr iſt jedem Saz der freie Willen gelaßen.

Anno 1727 den 12. Juni an der Conferenz zu Trogen, wegen Hr. Pfarrer Walſer im Speicher anhalten, daß das große Mandat in ſeinen Koſten in Truk befördert, auch von ſelben inn und außert Lands verkauft werden — iſt wegen anſehender Importans ſolche Sach und Anſuchen vor ein Großen Rath gewieſen worden.

Anno 1728 den 1. April an der Frühlingsrechnung iſt wegen Anſuchen von Teufen um Abhaltung von 3 Jahrmärkten erkennt: 1. ſolle aus obrigkeitlich in Handen habenden Regalia alle 3 Märkt permidirt und erlaubt, und

2. ſie ihres Orts an denen Tagen eine Wacht halten ſollen und im Dorf 2 oder 3 Nächt eine Rond.

Anno 1741. An Neu und Alt Räthen auf geſchehenen Anzug wegen dem Abzug gegen St. Gallen ſelbigen zu moderiren und auf fl. 5 zu mindern, war für billich angeſehen worden, daß es gegen einander revertirt werde.

Anno 1755 an der Landsgemeind in Hundwil iſt einhellig ermehret worden: daß alle und jede Perſonen, die 1716 in einer Kirchhöri geſeßen und bis anno 1736 alldorten haushablich geblieben und eignen Rauch geführt, laut Neu und Alt Räthen Erkanntnuß von 1736 in ſelbiger Kirchhöri ſollen Gemeindegenoßen ſein und verbleiben, jedoch von den Gemeinden abparte Gemein-Merkcher oder gemeine Hölzer haben, ſo ſollen ſie keinen Genoß davon zu empfangen haben. Alle andere Perſonen werden in ernanntem Fall laut Landsgemeindſchluß, ſo 1732 in Teufen und 1733 zu Hundweil ergangen, da der freie Zug aus einer Gemeind in die andere ermehret worden, wieder in ihr oder ihren Voreltern anerbornes Gemeindrecht verwieſen.

An den Neu und Alt Räthen zu Trogen anno 1755 iſt erkennt worden, daß wann Einer dem Andern Fährnißen zu kaufen gibt und käme der Käufer innert Jahreszeit zum Auffahl, ſo ſolle der Verkäufer, wann die Haab oder Waar noch vorhanden und am Kaufſchillig oder Loſung etwas empfangen, es ſei viel oder wenig, ſo ſolle er zu andern gemeinen Gülten ſtehen, es wäre dann nur eine kleine Stalllöſig oder Trinkgeltli, ſo ſolle in dieſen Fällen die Sachen, was es ſei, in Natura innert Jahreszeit wieder mögen zurückgezogen und dem Verkäufer wieder zu dienen.

Anno 1752 an Neu und Alt Räthen erkennt, daß, wofern ſich etwas Streit in Steg und Weg, Waßer, Hägen und Marchen ꝛc. ereigneten, der reg. Hauptmann und 2 des Raths in der Gemeind, da der Streit und Gſpan iſt, auf den Gſpan kehren, den Augenſchein des Streits einnehmen, hernach womöglich die Parteien in Güte verſöhnen, im unverfänglichen Fall aber ein gütig Urtheil abfaßen ſollen — würde denn aber das von den bemeldten Sätzen ergangene Urthel der eint oder andern Partei nicht annehmlich ſein, ſo mag mit ſolcher wohl für den erſten hierauf haltenden kleinen Rath kommen, ſein Beſchwärden und was er Neues ins Recht zu bringen möchte, vorſtellen laßen — alsdann ein kleiner Rath zu obgemeldten Sätzen noch 4 Herren oder Sätz verordnet mögen, welche dann auch auf den Gſpan kehren und über den waltenden Streit, ſo die Gütigkeit nichts verfangen will, rechtlich ſprechen ſollen, und was dann die 7 Herrn ſprechen und erkennen, ſoll gänzlich ſein und verbleiben, und ſolle weder Landammann noch Statthalter kein Acceß mehr geben für kleinen oder großen Rath mehr zu kommen.

Anno 1757 den 16. Brachmonat am Gr. Rath zu Trogen iſt ein Hohl ab Wolfhalden geſtraft worden, weilen er im 4. Glied der Blutsfreundſchaft ein Kind erzeuget, deßwegen er in Gefangenſchaft erkennt, Wein und Moſt zu trinken verboten und fl. 60 in den Landſeckel geſtraft, und weilen er ſie zur Dienſtmagd gehabt, auch ein Eheverſprechen mit ihr gemacht, iſt er zu Obigem noch fl. 10 gebüßt worden. Die fehlbare Höhlin iſt auch gefangen und fl. 40 gebüßt worden. Hierauf hat der Hohl von ihn und die Höhlin und erzeugtem Kind ausgeſchworen und ſein Gut verabzuget.

Anno 1758 an Neu und Alt Räthen erkennt, daß in den Gemeinden unſers Lands die Herren Pfarrer und die Vorgeſetzten gute Verſtändniß ſollen haben, und wann dem Einten oder andern Theil etwas zugeſtoßen, ſo remedur oder Verbeßerung erforderte, einander in der Liebe brichten und ein-

ander helfen beſeitigen, was wider die Lehr und Ehr Gottes und Erbauung der Gemeind ſich äußern möchte. Wann aber wider Vermuthen ſolches nicht geſchehen könnte, ſo ſoll jedes Theil ſchuldig ſein, nicht ſo unbeſonnen zu verfahren, ſondern ſich bei den jeweiligen Hh. Häuptern unſers Lands und Hh. Decanum anzumelden, und die weitern Verfügungeu erwarten ſollen.

Anno 1758 den 29. November an der Jahrrechnung iſt erkennt und erläutert wegen den Gemeinderechten, im erarmenden Fall, wann ein Hausvater das anno 1736 per Jahr in einer eingezogenen Gemeind nicht erlebt, ſo ſollen die ſeinigen in des Vaters oder deßen Voreltern an Ehrbare Gemeind in erforderlichem Fall gewiſen werden.

Anno 1759 den 4. Mai iſt die neu errichtete Capitulation, ſo Hr. Brigadier Maier mit dem König von Sardinien auf 8 Jahr in allen Punkten auf gleichen Fuß an Gr. Rath zu Trogen avouirt und gut erkennt worden, und ſolches durch ein Schreiben communicirt.

Anno 1760 den 19. Juli am Gr. Rath zu Trogen iſt Johannes Thäler wegen begangener Blutſchand und Hurerei durch das Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet worden.

Anno 1762 den 23. April am Gr. Rath iſt ein N. Schlumpf zu Herisau abgeſtraft worden, daß er bei ſeiner Nachbürin in die 4 Jahr oder noch länger in Ehbruch gelebt und in der Zeit die Ehebrecherin 4 Kinder zur Welt gebracht; weilen ſie aber ihrem Ehemann zu gleicher Zeit auch zugehalten, daß ſie nicht ſagen könne, welchem die Kinder ſeien, ſind beide Perſonen in Gefangenſchaft erkennt, Er auf den Pranger und ſie unter den Pranger durch den Scharfrichter geſtellt werde, der Mann fl. 70 und die Ehbrecherin fl. 50 geſtraft worden, im ganzen Land Wein und Moſt zu trinken verboten und ab allen Kanzlen verleſen werden. Beiderſeitige Kinder ſollen in keintwederes Geſchlecht mögen heurathen und ins Taufbuch zu Herisau eingeſchrieben werden.

Item der Waſenmeiſter Koller iſt zu gleicher Zeit auch abgeſtraft worden, daß er auf eine gottsvergeßne weiß geſucht hat, Alrunen an ſich zu bringen und ausgeben, daß er eidlich abgeſchworen, 3 Jahre nicht mehr zu beten und dem Thier abzuwarten — iſt erkennt in Gefangenſchaft bei der offnen Thör das Urthel fl. 30 geſtraft, in ſeiner Gemeinde das Trinken verboten und ab der Kanzel ſolle verleſen werden, und den Waſen bemüßigen.

Anno 1763 den 28. April an Neu und Alt Räthen wird angezogen, wenn 2 Perſonen unter einem Eheverſprech Beiſchlaf verübten und hernach wegen ihrem Verſprechen wieder reuig würden und wieder aufheben ließen — ob ſolche Perſonen, wann ſie ſich mit einer andern ehrlichen Perſon verſprochen hätten, ob ſie dann an einem Ehrentag mögen copuliren laßen oder nit — iſt erkennt, daß ſolche Perſonen ſich am Mittwochen müßen in ihrer Gemeinde einſegnen laßen und nicht mehr wie bisher vor ein frühen Beiſchlaf geſtraft werden, ſondern der reuende Theil ſolle für Beide ohn alle Gnad um fl. 13 Buß in Landſekel geſtraft werden, damit nicht leichtſinnige Leuth mit der glichen war faſt ein ganzes Jahr ihre fleiſchlichen Gelüſt um ein ſo geringe Buß ausüben könne.

2. Weilen in eint und andern Gemeinden von Hauptleuth und Räthen das Moſteren ſo ſchläfrig getriben, ja auch zuwider des Mandats gar nicht gemoſteret wird, iſt neuerdingen erkennt, den Sommer durch zu Compagnien weiß zu moſteren, wie es jeder Gemeind am beſten ſchiken wird, damit es in allen Roden des Lands gleich gehalten werde, und wo ſich Hauptleuth und Räth ſaumſelig erzeigten, ſo ſollen ſolche ohne Verſchonen geſtraft werden.

Anno 1748 den 20. April iſt Uli Oertli geſtraft worden, daß er geredt wegen einem geringen Büßli, die Oberkeit hab ihn beſtraft wie Schelmen und Dieben, und die Harten ſeien alle vom Teufel — war erkendt bei offner Thür das Urthel

zu widerrufen und abzubitten, in Gefangenſchaft zu ſetzen, im ganzen Land Wein und Moſt zu trinken verboten und ab den Kanzlen verleſen werden, zudeme noch um 10 Dublonen geſtraft ſein.

Anno 1750 den 20. November wird vor Gr. Rath geſtellt Jacob Zellweger, daß er ſich zum 5. Glied copuliren laßen ohne Tauf und Eheſchein wider die Satzungen. Iſt erkendt, er ſolle das Landrecht verwirkt haben und um fl. 15 geſtraft ſein. — Nach der Hand hat er vor einem Gr. Rath erlangt gegen Bezahlung von fl. 300 in Landſekel und ſich mit der Kirchhöri auch abfündig gemacht, widrum ſolle begnadigt ſein.

Anno 1754 den 20. September am Gr. Rath iſt der Groß Hans, ein verwegner Dieb, nachdeme ihm die Hand abgehauen, durch den Strang hingerichtet worden.

In gleicher Zeit ſind 3 Weibsbilder, die mit dem Dieben gelaufen, mit der Ruthen und Brandmarchen gezüchtigt worden und auf Ewig aus der Eidgenoßenſchaft verwieſen.

Anno 1754 den 28. November iſt Hs. Jakob Zölper wegen ſeinem Lügenmul um fl. 120 an 4 ausgeſetzten Bußen geſtraft worden.

Anno 1759 den 5. Mai iſt Jakob Biſchofberger vor Gr. Rath geſtellt worden, auf Mord und Brand dreuen, Schlagen gegen ſeine Eltern und anderm Ungehorſam über ihn erkennt — in Gefangenſchaft den langen Gang mit Ruthen ſchwingen, im ganzen Land Wein und Moſt zu trinken verboten, ab den Kanzlen verleſen und zudem noch um fl. 90 geſtraft ſein.

Anno 1759 den 23. November iſt Hr. Pfarrer Tanner in der Rüte vor Gr. Rath geſtellt worden, daß er zwei Perſonen eingeſegnet wider unſere Geſetz, die zum fünften Grad verwandt und ohne Tauf und Eheſchein, deßwegen er um fl. 40 ſolle geſtraft ſein, und daß er's unwüßent den Hauptleuten gethan, noch um fl. 10 gebüßt ſein.

Anno 1766 den 19. Juni. Ein Gr. Rath dem Hr. Ulrich Sturzenegger in Trogen, weil er eine neue Buchdruckerei hat eingericht, als Censores verordnet: Hr. Pfarrer Scheuß zu Herisau, Hr. Pfarrer Wetter zu Trogen, Hr. Landshauptmann Zuberbühler in Speicher und Hr. Landsfähndrich Wetter zu Herisau, und ſolle nichts unter preßen nehmen, es habens dann zuvor die Censores zuerſt bewilliget.

Anno 1766 den 8. Merz hat Hr. Hs. Martin Schirmer Einfrag gemacht, ob unſere Kaufleuth im Land berechtiget ſeien, ausländiſche Perſonen als Gemeindler in Handlung zu nehmen, wie der Schläpfer in Speicher mit einem Genueſer, ein Zuberbühler von Trogen mit einem St. Galler und ein Schläpfer von Trogen mit einem Altſtädter dermalen ſtehen; iſt erkennt, daß hinkünftig ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht mehr ſoll geſchehen, und ein Anzug an Neu und Alt Räthen gemacht werden, ſolches ins groß Maudat zu tragen — iſt aber bis dato nicht geſchehen.

2. iſt erkennt worden, daß die Hh. Hauptleuth in den Gemeinden alle Falliten und Akorditen der Oberkeit von Zeit zu Zeit eingegeben und zitirt werden, zur gebührenden Abſtrafung.

Anno 1768 den 15. April am Gr. Rath zu Trogen vortragen worden, wie die verordneten Herren ſich mit Hs. Ulrich Enzen wegen Straß und Holz Abtauſchung ſich verabredet haben:

Es ſoll Hs. Enz die Straß, ſo in Landeskoſten bis dato unterhalten worden, von den Bruggflügeln an gegen ſeine Müligraben durch gegen Stein zu, ſo weit der Landſekel ſolche unterhalten, ſolle jetzt und zu allen Zeiten für ſich und die ſeinigen, auch jeweiligen Beſitzern der Mühle, und dazu gehörenden Boden zu Zweibruken über ſich nehmen und in unklagbarem Stand unterhalten, damit Jedermann ſo die Straß und Weg mit Gehen, Reiten und Fahren durch das ganze Jahr brauchen können.

Zudeme überlaßt ein ehrſ. Gr. R. Hr. Enzen die Waldung über den Bühl und weg nach, ſammt Grund und Boden — hingegen gibt Hr. Enz der Oberkeit ein ander Stück Holz im Tüfer Wald gegen der Nord Mühle unter der alten Straß bis auf den Bach und dem Waſſer nach, bis zu End der untern neuen Straß, da ſie in die alte kommt — wegen dieſer Abtuſchung und Uebernahm der Straß gibt eine wohlweiſe Oberkeit dem Hh. Enzen noch fl. 300 und ſechs Frauenthaler, mit dieſem Allem hat's ſeine Richtigkeit und iſt genähmiget worden.

Anno 1772. An Neu und Alt Räthen iſt erkennt worden, daß diejenigen Landleuth, ſo aus ihrer Geburtsgemeinde ziehen oder ſchon gezogen ſind und in andern Gemeinden ſich haushäblich ſitzen, zum Armen-Unterhalt gleich den Kirchsgenoßen nach Vermögen ſcholdig ſein ſollen zu ſteuren.

2. Wann unſere Landleut an fröndte Ort ſich begäben, oder auch Ußen her Vorſchub und Anleitung gäben zu Webereien und Fabriken aufzuhelfen, ſo ſollen ſie das Landrecht verwürkt haben, und nebſt deme noch auf betretenden Fall noch oberkeitliche Ungnad und Straf zu erwarten haben. St. Gallen deswegen vorbehalten und nicht darein verſtanden ſein.

NB. Wir ſind im Beſitze eines alten Foliobandes mit Manuskripten ſehr verſchiedenen Inhalts. Auf der einen Seite des Deckels ſteht: Dieſes Buch wurde geſchrieben von Landammann Gebhard Zürcher von Teufen, wohnhaft geweſen am Gſtalden daſelbſt. Herr Hptm. J. J. Tanner in Speicher machte ſeiner Zeit einen Auszug davon, der uns von Herrn a. Lehrer Tanner eingehändigt wurde und in vorſtehenden Seiten den Leſern der Jahrbücher mitgetheilt wird. Der Inhalt dieſer Auszüge aus den Protokollen im Landesarchiv iſt ebenſo verſchieden als intereſſant. Die Redaktion ließ ihnen das alte ſprachliche Gewand und legte nur, wo das Verſtändnis es erforderte, beſſernde Hand an. Die Redaktion.